

Bekanntmachung

Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der zukünftigen Umfahrung Mühldorf Nord“ Sondergebiet Verbrauchermarkt“ gemäß 13a BauGB als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss vom 29.11.2018 Nr. 144 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der zukünftigen Umfahrung Mühldorf Nord“ Sondergebiet Verbrauchermarkt i.d.F.v. 06.11.2018 als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Im Zuge der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit § 13a BauGB angepasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der zukünftigen Umfahrung Mühldorf Nord“ Sondergebiet Verbrauchermarkt i.d.F.v. 06.11.2018 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der zukünftigen Umfahrung Mühldorf Nord“ Sondergebiet Verbrauchermarkt i.d.F.v. 06.11.2018 und seine Begründung bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn während der Servicezeiten im Amt für Planen und Bauen, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 106, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der zukünftigen Umfahrung Mühldorf Nord“ Sondergebiet Verbrauchermarkt im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen und Bauen Bekanntmachungen](http://www.muehldorf.de/Bürgerportal/Planen%20und%20Bauen/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 05.02.2019


Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 05.02.2019
Abgenommen am: 12.03.2019

